



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 46. Sitzung

am Mittwoch, dem 31. Januar 2024, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender

Birte Glißmann (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Marion Schiefer (CDU)

Bettina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Beate Raudies (SPD), in Vertretung von Niclas Dürbrook

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Jette Waldinger-Thiering (SSW), in Vertretung von Lars Harms

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	5
	Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184 a LVwG in Wohnungen	5
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/988	
2.	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2023 des Landes Schleswig-Holstein	26
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/1680	
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	27
	Gesetzentwurf der Volksinitiative „Rettet den Bürgerentscheid“ Drucksache 20/1792	
4.	Bericht über die Cybersicherheit unserer Infrastruktur	28
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/1584	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in den Kommunen	29
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1783 (neu) – 2. Fassung	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Landeswahlgesetzes	30
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW Drucksache 20/1802	
7.	Bericht zur Erprobung des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten in der Landespolizei	31
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/1770	
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz	32
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1809	

9. Verschiedenes

33

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184 a LVwG in Wohnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 20/988](#)

(überwiesen am 16. Juni 2023)

hierzu: [Umdrucke 20/1796](#), [20/1843](#), [20/1855](#), [20/1856](#), [20/1868](#),
[20/1906](#), [20/1921](#), [20/2011](#), [20/2016](#), [20/2017](#),
[20/2029](#), [20/2032](#), [20/2035](#), [20/2063](#), [20/2070](#),
[20/2073](#), [20/2074](#), [20/2329](#)

Deutsche Polizeigewerkschaft – Landesverband Schleswig-Holstein

Astrid Steffen, Landesvorsitzende

[Umdruck 20/1868](#)

Frau Steffen erklärt, die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/1868](#), sei von ihrem Amtsvorgänger verfasst worden und stelle weiterhin die Position ihrer Gewerkschaft dar. Dennoch wolle sie die Gelegenheit nutzen, die Stellungnahme um einige mündliche Ausführungen zu ergänzen. Die meisten Fälle häuslicher Gewalt fänden innerhalb von Wohnungen statt, wie sie aus ihrer eigenen Verwendung bei der Autobahnpolizei wisse. Einsätze in diesem Zusammenhang seien für die Polizistinnen und Polizisten häufig sehr emotional, da sie von den Aggressoren bedroht und beschimpft würden. Der Einsatz von Bodycams in Wohnungen sei daher sinnvoll, um den Aggressor abzuschrecken und ihn zu warnen.

Sie zeigt Verständnis dafür, dass für den Einsatz von Bodycams im schützenswerten Bereich der Wohnung strengere Tatbestandsvoraussetzungen gelten sollten als für den Einsatz außerhalb von Wohnungen. Wichtig sei, dass bei Gefahr im Verzug jede Polizistin und jeder Polizist die Entscheidung zum Einsatz der Bodycam treffen dürfe. In einem Flächenland wie Schleswig-Holstein sei nicht bei jedem Einsatz ein Gruppenführer dabei. Der Gesetzgeber

solle daher darauf achten, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anordnungs-kompetenzen der Verfügbarkeit von Führungskräften in der Fläche entsprechen.

Dass die weitere Verwendung der Bodycam-Aufnahmen unter Richtervorbehalt stehe, solle aus ihrer Sicht im Sinne des Bürokratieabbaus überdacht werden. Sie vertrete die Position, dass die Weiterverarbeitung bereits erfolgter Bild- und Tonaufnahmen nicht zwangsläufig unter Richtervorbehalt fallen müsse. Falls sich in einem Gerichtsverfahren herausstellen sollte, dass die Aufnahme rechtswidrig gewesen sei, dränge sich ohnehin ein Beweisverwertungs-verbot auf.

Falls die Bodycam-Aufnahmen in Teilen verpixelt werden müssten, bevor sie weiterverwandt würden, sei dafür zusätzliches Personal nötig. In der Praxis müsse sich zeigen, ob diese Arbeit eventuell outgesourct werden könne. Zudem sei es wichtig, die Polizistinnen und Polizisten im professionellen Umgang mit den Bodycams zu schulen. Abschließend hebt Frau Steffen hervor, dass sie den Einsatz von Bodycams in Wohnungen befürworte, weil er einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für die Polizistinnen und Polizisten leisten könne.

Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Schleswig-Holstein

Dr. Susanne Rieckhof, Landesgeschäftsführerin

Sven Neumann, stellvertretender Landesvorsitzender

[Umdruck 20/2016](#)

Herr Neumann kritisiert, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Eingriffsschwelle für den Einsatz von Bodycams erhöhe, indem er den Begriff der körperlichen Unversehrtheit nutze. Des Weiteren setzt er sich dafür ein, die in der Stellungnahme seiner Gewerkschaft vorgeschlagene sprachliche Änderung vorzunehmen, damit der Sprachgebrauch im gesamten Landes-verwaltungsgesetz einheitlich wird.

Außerdem merkt er an, dass es auf jedem Einsatzwagen einen Streifenführer gebe. Dieser Streifenführer solle als Einsatzleiter im Sinne des Gesetzes anerkannt werden.

Darüber hinaus solle die Regel, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen bei Gefahr im Verzug auch ohne richterliche Anordnung genutzt werden dürften, beibehalten werden.

Herr Neumann dringt darauf, vor dem Hintergrund von Rechtsprechung, die zwischen Aufzeichnungen und Aufnahmen unterscheidet, den Begriff „Aufnahme“ (§ 184 Absatz 4 des Entwurfes) durch „Datenerhebung“ zu ersetzen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zum Prerecording unterstützt Herr Neumann.

Zusammenfassend hält Herr Neumann fest, dass seine Gewerkschaft den Gesetzentwurf begrüße, weil der Einsatz von Bodycams innerhalb von Wohnungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr möglich sein müsse. Die Erfahrung zeige, dass einzelne Menschen so dazu gebracht werden könnten, ihr Verhalten zu reflektieren.

Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein

Anja Fritzer-Klatt, Mitarbeiterin

[Umdruck 20/1906](#)

Frau Fritzer-Klatt führt aus, dass der Beauftragten für die Landespolizei keine Beschwerden von Bürgerinnen oder Bürgern im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams bekannt seien. Wohl aber seien Beschwerden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bekannt. Daher wisse die Beauftragte um die Emotionalität sowie das Eskalationspotential solcher Situationen. Die Beauftragte begrüße den Gesetzentwurf daher im Grundsatz, wolle im Speziellen aber einige Anregungen zur Stärkung der Bürgerrechte machen.

Da es sich bei dem Einsatz von Bodycams in Wohnungen um einen nicht unbedeutenden Grundrechtseingriff handele, solle unbedingt der Eindruck vermieden werden, dass die Befugnisse der Polizei ausgeweitet, diejenigen der Bürgerinnen und Bürger aber eingeschränkt würden. Seit der Coronapandemie erreichten die Polizeibeauftragte vermehrt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, denen die Polizei das Filmen von Einsätzen mit Smartphone-Kameras vor Ort untersagt habe. Sie plädiere daher dafür, im Gesetzestext ausdrücklich festzuhalten, dass der Einsatz der Bodycams dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Polizei gleichermaßen diene. Vor diesem Hintergrund sollte auch das polizeiliche Gegenüber das Einschalten der Bodycam verlangen dürfen. Falls der Polizist oder die Polizistin diesen Wunsch ablehne, müssten die Gründe dafür dokumentiert werden. Eine derartige Regelung würde auch für die Polizeibeamten Klarheit schaffen.

Nach Auffassung der Polizeibeauftragten sollten Betroffene nach dem Einsatz der Bodycams über diesen sowie über die Verarbeitung der Daten und entsprechende Speicherfristen informiert werden. Eine solche Regelung könne analog zu § 186 Absatz 7 Landesverwaltungsgesetz ausgestaltet werden.

Ferner plädiere die Beauftragte dafür, die Frist zur Löschung der Daten über einen Monat hinaus auszudehnen. Aus der Bearbeitung von Beschwerden im Kontext mit Notrufen aus den Regionalleitstellen wisse sie, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Beschwerden häufig erst mit einiger Verzögerung erheben. Eine zu kurze Löschfrist führe dann zu Zeitnot bei der Bearbeitung oder mache sie unmöglich. Betroffene sollten das Recht erhalten, die Verlängerung der Speicherfrist mithilfe eines einfachen Antrages ohne Glaubhaftmachung zu erwirken.

Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, dass die Löschung von Bodycam-Daten nicht nur nicht verfrüht, sondern auch nicht durch die gefilmten Beamten selbst erfolgen könne. Zudem plädiere die Beauftragte dafür, nicht nur die Löschung der Daten an sich, sondern auch die Gründe dafür zu dokumentieren.

* * *

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz sprechen sich sowohl Herr Neumann als auch Frau Steffen dafür aus, „dringende“ statt „erhebliche“ Gefahr zur gesetzlichen Voraussetzung für den Einsatz von Bodycams zu machen. Herr Neumann ergänzt, dass auch Artikel 13 des Grundgesetzes diesen Begriff verwende, der nicht auf die Unmittelbarkeit der bevorstehenden Gefahr abhebe, sondern auf ihre Intensität.

Frau Dr. Rieckhof erläutert, die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfes erlaube das Anschalten der Bodycam bei einer drohenden einfachen Körperverletzung nicht mehr. Einfache Körperverletzungen zählten zu den Gefahren für die „körperliche Unversehrtheit“, nicht aber zu den Gefahren für „Leib“.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz sprechen sich Herr Neumann und Frau Steffen dagegen aus, dass auch das polizeiliche Gegenüber das Anschalten der Bodycams verlangen könne. Frau Steffen führt aus, es sei nicht praktikabel, etwa die Abwehr

eines Schläges abzubrechen, um die Bodycam einzuschalten. Im Übrigen arbeite die Polizei so bürgerfreundlich wie möglich.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz erklärt Herr Neumann, ihm seien aus den Kreisen der Polizistinnen und Polizisten keine Aussagen bekannt, dass die Dauer des Prerecordings mit einer Minute zu gering bemessen sei. – Frau Steffen berichtet, in ihren eigenen Einsätzen habe sie die Prerecording-Zeit von Kameras in Streifenwagen als zu kurz erlebt. Jedoch hänge es vom Einzelfall ab, ob ein längeres oder ein kürzeres Prerecording sinnvoll sei.

Die Abgeordnete Waldinger-Thiering erkundigt sich, ob Bodycam-Aufzeichnungen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen bei der Beweisführung gegen den gewalttätigen Partner helfen würden. Frau Steffen berichtet, dass nach ihrer eigenen Erfahrung das Eintreffen von Polizeibeamten in derartigen Situationen entweder zur Beruhigung oder zur Eskalation der Lage führe. Sie sei jedoch davon überzeugt, dass Opfer häuslicher Gewalt vom Einsatz der Bodycams profitieren würden, da diese Geräte die Situation eindrücklicher als ein Bericht einfangen könnten. Die Daten der Bodycam könnten Frauen eine Hilfe sein, die sich nicht trauten, die Gewalt ihrer Partner zur Anzeige zu bringen. Da die Opfer oft eine Zeit lang brauchten, um sich zu diesem Schritt zu entschließen, solle die Speicherfrist über einen Monat hinaus ausgedehnt werden.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Waldinger-Thiering antwortet Frau Fritzler-Klatt, der Beauftragten seien einige Beschwerden bekannt, in denen sich Bürgerinnen und Bürger darüber beklagten, dass die Polizei ihnen trotz ihres Notrufes nicht geholfen habe. Solche Fälle könnten nicht aufgeklärt werden, wenn die Aufzeichnung des Notrufes aufgrund einer zu kurzen Speicherfrist schon gelöscht sei.

Herr Neumann weist darauf hin, dass das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes die Abwehr von Gefahren gegen Polizeibeamte und Dritte, nicht aber die Dokumentation von Straftaten sei. Zur Feststellung von Straftaten könnten schon heute Kameras eingesetzt werden. Zur Diskussion um die Länge der Speicherfrist stellt Herr Neumann fest, die Polizei könne nach geltendem Recht einen gewaltsamen Partner für bis zu 18 Tage wegweisen. Diese Zeit könne das Opfer dann nutzen, um gegen den Partner vorzugehen. Sofern Bodycams Straftaten aufzeichneten, würden die Aufzeichnungen zu Beweismitteln und könnten dann ohnehin nicht gelöscht werden.

Abgeordnete Glißmann merkt an, es treffe nicht zu, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung von § 184a Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz eine höhere Eingriffsschwelle als die derzeit geltende Fassung vorsehe. Eine Verschärfung würde etwa vorliegen, wenn als Eingriffsschwelle eine erhebliche Gefahr statt einer – wie im derzeitigen Entwurfstext formuliert – im Einzelfall bevorstehenden Gefahr festgelegt würde. Dies sei aber nicht der Fall. Die Gefahr einer einfachen Körperverletzung sei und müsse unzweifelhaft als Grund für das Einschalten der Bodycam ausreichen. Sie weist darauf hin, dass man den Begriff der körperlichen Unversehrtheit nicht verwenden könne, weil das Landesverwaltungsgesetz ihn nicht kenne.

Nach Ansicht des Abgeordneten Kürschner steht der Schutz vor häuslicher Gewalt nicht im Mittelpunkt der Debatte um den Einsatz von Bodycams in Wohnungen. Schließlich werde häusliche Gewalt in den seltensten Fällen in Anwesenheit von Polizisten verübt. Der Bodycam-Einsatz müsse daher in erster Linie mit dem Schutz der Polizeibeamten begründet werden.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kürschner gibt Frau Steffen an, da Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten stets als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angezeigt würden, würden sie in den entsprechenden Statistiken geführt. Ob dabei zwischen Angriffen außerhalb und innerhalb von Wohnungen differenziert würde, wisse sie nicht. – Herr Neumann hält das für unwahrscheinlich.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Kürschner erklärt Frau Fritzler-Klatt, die Polizeibeauftragte wünsche sich, die Speicherfrist auf sechs Monate auszudehnen. Aus ihrer eigenen Sicht sei jeder Monat, um den die Speicherfrist verlängert werde, sinnvoll.

Die Abgeordnete Braun nimmt auf den Vorschlag Bezug, Bürgern einen Anspruch auf Einschalten der Bodycam zu verschaffen. Nach ihrer Ansicht kann es zu Problemen kommen, wenn von zwei polizeilichen Gegenübern eines das Anschalten verlangt, das andere aber ablehnt. – Frau Fritzler-Klatt gesteht, dass es aus diesen Gründen schwierig sein könne, einen Rechtsanspruch zu formulieren. Stattdessen könne man aber etwa eine Ermessensvorschrift festschreiben.

Herr Neumann erklärt, dem würde sich seine Gewerkschaft nicht grundsätzlich verschließen. Frau Steffen ergänzt, es müsse ein Konzept zur Schulung der Beamten im Umgang mit den

Bodycams geben. Schon heute führten Polizistinnen und Polizisten zahlreiche Ausrüstungsgegenstände mit sich, deren Einsatz geübt werden müsse.

Der Abgeordnete Dr. Buchholz entgegnet auf den Vorschlag von Frau Fritzier-Klatt, auf Verlangen der Bürger könnten Bodycams schon heute eingeschaltet werden, dafür brauche es keine zusätzliche Ermessensregelung. Bürgern einen Anspruch auf Einschalten der Bodycam einzuräumen, sei aus einsatztechnischen Gründen in der Tat schwierig.

Auf die Ausführungen der Abgeordneten Glißmann erwidert er, nach herrschender Meinung sei das Rechtsgut körperliche Unversehrtheit nicht mit dem Rechtsgut Leib gleichzusetzen, was auch die GdP in ihrer Stellungnahme dargelegt habe. Die zurzeit im Gesetzentwurf für § 184a Absatz 1 gewählte Formulierung „bevorstehende Gefahr für Leib“ impliziere nach herrschender Rechtsauffassung die Gefahr einer schweren Körperverletzung, nicht die besondere Dringlichkeit der Gefahr. Daher verschärfe die Formulierung des Entwurfes die Voraussetzungen zum Einsatz von Bodycams sowohl innerhalb wie auch außerhalb von Wohnungen. – Abgeordnete Glißmann erwidert, der Begriff der erheblichen Gefahr werde nur in Absatz 2 gebraucht. Jedenfalls bestehe politische Einigkeit darüber, dass auch die Gefahr einer einfachen Körperverletzung hinreichender Grund für das Einschalten der Bodycam sein solle. – Der Abgeordnete Dr. Buchholz verweist auf den in der Stellungnahme der GdP enthaltenen Vorschlag, in Absatz 2 das Wort „erheblich“ durch „dringend“ zu ersetzen. Er stellt klar, dass aus seiner Sicht die Gefahr einer bloß einfachen Körperverletzung nicht Grund für das Anschalten der Bodycam sein sollte.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen, Datenschutzbeauftragte

Barbara Körffer, stellvertretende Datenschutzbeauftragte

[Umdruck 20/2074](#)

Frau Hansen erklärt, sie sei mit den übrigen anwesenden Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen einer Meinung. Frau Körffer stellt fest, dass einige Juristen Bedenken hätten, ob Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz wirklich als Begründung für den Bodycam-Einsatz in Wohnungen herangezogen werden könne. Jedoch sei es nicht Aufgabe der Datenschutzbeauftragten, zu beurteilen, ob es einen Bedarf für den Einsatz von Bodycams in Wohnungen gebe. Sie interessiere sich ausschließlich für verfassungsrechtliche Fragen sowie für Verfahrenssicherung.

Frau Körffer kritisiert, dass der Gesetzentwurf beim Prerecording keinen Hinweis der Polizeibeamten vorsehe. Dies müsse aber der Fall sein, da auch das Prerecording schon eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr sei. Des Weiteren sehe der Gesetzentwurf vor, dass Polizeibeamten von einem Hinweis absehen dürften, falls Gefahr im Verzug sei. Ihr sei allerdings nicht ersichtlich, um welche Gefahr es sich dabei handeln könne. Die Gefahr gegen Polizeibeamte oder Dritte könne nicht gemeint sein, da diese nur durch den Hinweis auf die beginnende Aufzeichnung verhütet werde. Um die Gefahr eines Beweismittelverlustes könne es ebenfalls nicht gehen, da diese im vorliegenden Gesetz gar nicht geregelt werden könne.

Frau Körffer setzt sich dafür ein, den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht nur von der Weiterverwendung der Daten auszunehmen, sondern dort gar nicht erst Daten zu erheben. Ferner habe sie eine Regelung aus Bremen überzeugt, nach der Bodycam-Daten als solche gekennzeichnet werden müssten.

Frau Körffer berichtet, die Behörde der Datenschutzbeauftragten habe sich alle Aufzeichnungen aus dem schleswig-holsteinischen Bodycam-Pilotversuch angesehen. Dabei seien zahlreiche Aufzeichnungen aufgefallen, in denen die Polizeibeamten nicht auf den Beginn der Aufzeichnung hingewiesen hätten, sodass die gefilmten Personen erst Minuten später gemerkt hätten, dass sie aufgezeichnet würden.

Der Datenschutzbeauftragten, so Frau Körffer, seien bisher keine Beschwerden zu Bodycams bekannt geworden. Eine längere Speicherfrist könne der Kontrolle der Maßnahmen aber zuträglich sein. Sie empfehle, darauf zu verzichten, dass ein Antrag auf längere Speicherung mit einer Glaubhaftmachung verbunden werden muss.

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen**

Dr. Imke Sommer

[Umdruck 20/2035](#)

Frau Dr. Sommer erklärt, sie stimme ihren Kolleginnen und Kollegen im Wesentlichen zu. Sie zitiert § 33 Absatz 4 BremPolG und erklärt, dieser habe aus ihrer Sicht zwei Vorzüge: Erstens werde unmissverständlich deutlich, dass die Gefahrenabwehr die Eingriffsvoraussetzung darstelle. Dagegen sei die im schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „wenn Tatsachen dafür sprechen“ missverständlich. Zweitens sei zu begrüßen, dass auch das

polizeiliche Gegenüber das Anschalten der Bodycam verlangen dürfe. Gerade wenn Betroffene ein grundsätzliches Misstrauen gegen die Polizei hegten, könne die Bodycam so zur Deeskalation beitragen, also ihren eigentlichen Einsatzzweck erfüllen.

Frau Sommer setzt sich ferner dafür ein, dass die von Bodycams erhobenen Daten als solche gekennzeichnet werden, insbesondere nach einer Übermittlung an andere staatliche Stellen.

Zudem sollten nach Ansicht von Frau Sommer die in § 184a Absatz 4 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Ausnahmen von der Hinweispflicht gestrichen werden. Es gebe keine denkbare Situation, in der ein Hinweis nicht möglich wäre.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen

Johannes Bölsing, Mitarbeiter

[Umdruck 20/2070](#)

Herr Bölsing berichtet von seinem Afghanistaneinsatz bei der Bundeswehr: Seine Gruppe habe dort häufig zu entscheiden gehabt, ob verdächtige Personen normale Bürger oder Aufständische seien. Auf Grundlage solcher Entscheidungen hätten die deutschen Kräfte oftmals Wohnungen betreten und die Betroffenen festgenommen oder außer Gefecht gesetzt. Damit sei die von diesen Menschen ausgehende Gefahr zwar beendet gewesen, häufig habe ein solcher Einsatz aber mindestens zwei neue Sympathisanten hervorgebracht, weil die Wohnung in Afghanistan als heilig gelte. Herr Bölsing erklärt, nach seiner Einschätzung begriffen alle Menschen auf der Welt die Wohnung als unverletzlich. Er verlange daher, dass ein scharfer Grundrechtseingriff, wie der Gesetzentwurf ihn vorsehe, eine sachlich geeignete Maßnahme enthalte.

Der wissenschaftlichen Studienlage entnehme er, dass Menschen, die häusliche Gewalt ausübten, häufig alkoholisiert seien oder unter Drogeneinfluss stünden. Die Studien kämen zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Bodycams bei diesen Personen nicht zu einer Verhaltensänderung führe. Damit müsse bezweifelt werden, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Maßnahme überhaupt geeignet sei.

Herr Bölsing erinnert daran, dass beim Prerecording auch unbetroffene Mitbewohner der polizeilichen Gegenüber gefilmt würden. Das Prerecording sei aus der Sicht des niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten daher unverhältnismäßig. Bedenken, dass das Ausschalten des Prerecordings aufgrund schwieriger Einsatzlagen nicht garantiert werden könne, entgegnet Herr Bölsing, in Zeiten der Spracherkennung sollte es möglich sein, die Bodycam per Spracheingabe zu steuern.

* * *

Auf eine Frage des Abgeordneten Kürschner antwortet Frau Körffer, die genaue Zahl der von der Datenschutzbeauftragten gesichteten Bodycam-Aufzeichnungen, in denen die Polizei ihr Gegenüber nicht über den Beginn der Aufzeichnung informiert habe, könne sie nicht nennen. Jedoch habe sie in solchen und anderen Fällen den Eindruck gehabt, dass der Einsatz der Bodycam eher der Dokumentation des Geschehens als der Mäßigung des Gegenübers gedient habe. Möglich sei, dass in einigen dieser Fälle der entsprechende Hinweis vor Beginn des Prerecording erfolgt sei; jedoch habe es Fälle gegeben, in denen das polizeiliche Gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht habe, dass es über den Beginn der Aufzeichnung nicht informiert worden sei. Diese Gegenüber seien bei Bewusstsein und voll ansprechbar gewesen. – Frau Hansen sagt zu, die entsprechenden Zahlen nachzureichen, betont aber, dass diese nicht vollständig aussagekräftig seien, weil sie aus der Testphase stammten.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Kürschner berichtet Frau Hansen, sie habe alle im Testjahr entstandenen Aufzeichnungen gesichtet. Weil sich die Bodycams zu diesem Zeitpunkt noch in der Testphase befunden hätten, könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie aus Versehen eingeschaltet gewesen seien. Aus den Aufnahmen sei deutlich geworden, dass das Prerecording als weitere Stufe der Warnung seine Berechtigung habe.

Frau Körffer weist darauf hin, dass es zum Zeitpunkt der Testphase § 184a Landesverwaltungsgesetz noch nicht gegeben habe. Unter den gesichteten Aufzeichnungen hätten sich auch Fälle befunden, in denen der Hinweis auf Beginn der Aufzeichnung deutlich als Warnung artikuliert worden sei. Es sei deutlich geworden, dass die Gefahr nicht durch die Bodycam an sich, sondern den Hinweis darauf abgewehrt werde.

Der Abgeordnete Dr. Buchholz referenziert die Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten, in der diese ausgeführt habe, dass Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz nicht als Grundlage für den Bodycam-Einsatz in Wohnungen infrage komme, weil er nur subsidiär für nicht durch die anderen Absätze geregelte Maßnahmen infrage komme. Ferner komme auch Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz nicht infrage, weil darin nicht von den im Gesetzentwurf als zu Schützende beschriebenen Dritten die Rede sei. Diese Argumentation, so der Abgeordnete Dr. Buchholz, sei aber ein Fehlschluss: Vielmehr müssten die „Dritten“ aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, damit die Eingriffsbeschränkung verfassungsgemäß werde und sich auf Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz stützen lasse. – Frau Körffer bestätigt, dass wenn man den Schutzzweck auf die Polizeibeamten beschränke und Dritte außen vor lasse – so wie in Bremen geregelt – man sich wieder auf Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz berufen könne. Detailliertere Einschätzungen wolle sie allerdings den Verfassungsrechtlern überlassen.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

[Umdruck 20/1855](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, dass es sich bei Bodycams um technische Mittel handele, weshalb Artikel 13 Grundgesetz greife. In den Absätzen zwei bis sechs dieses Artikels werde der Einsatz technischer Mittel geregelt. Bei den in diesen Absätzen aufgeführten Eingriffsrechten handele es sich um eine *lex specialis*, also um umfassende und ausschließliche Eingriffsrechte. Da Bodycams in diesen Absätzen nicht behandelt würden, könne man ihren Einsatz auch nicht auf diese Absätze stützen.

Darüber hinaus führt Herr Dr. Schmidt-Jortzig aus, die Idee, den Einsatz von Bodycams mit dem Schutz Dritter zu begründen, sei zwar gut gemeint, aber nicht ganz nachzuvollziehen. Der Einsatz technischer Mittel könne nicht mit dem Schutze Dritter begründet werden, da gemäß Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz technische Mittel lediglich zum Schutz von Amtspersonen verwandt werden dürften. Wenn man die Gesetzesinitiative ansonsten retten wolle, müsse der Schutz Dritter nach seiner Auffassung daher gestrichen werden.

Im Übrigen wäre es nach Meinung von Herrn Dr. Schmidt-Jortzig wünschenswert, im Gesetzentwurf auf den durch das Gesetz vorgenommenen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 13 hinzuweisen.

Dr. Florian Becker

Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Herr Dr. Becker führt aus, der Gesetzentwurf verfolge das offensichtliche Motiv, Polizistinnen und Polizisten zu schützen, sowie das etwas verschämte enthaltene Motiv, Beweise zu sichern, um Polizistinnen und Polizisten vor unberechtigten Anwürfen zu schützen.

Herr Dr. Becker widerspricht der verfassungsrechtlichen Auffassung von Herrn Dr. Schmidt-Jortzig. In den Absätzen 2 bis 6 des Artikels 13 Grundgesetz gehe es um heimliche Eingriffe in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Vor diesem Hintergrund habe der Gesetzgeber bei Einführung dieser Regelungen parlamentarische Schutzoptionen vorgesehen, da sich Betroffene nicht juristisch gegen die Überwachung durch technische Mittel wehren könnten. Da es sich beim Einsatz von Bodycams aber nicht um heimliche Eingriffe handele, fänden die in den Absätzen zwei bis fünf aufgeführten strengen Maßstäbe keine Anwendung und der Bodycam-Einsatz könne aufgrund von Artikel 13 Absatz 7 gerechtfertigt werden.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Becker sollte der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensführung nicht nur die Verwendung, sondern auch die bloße Entstehung von Bodycam-Aufzeichnungen aus diesem Bereich ausschließen. Dazu habe er in seiner schriftlichen Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag gemacht. Wenn ein Polizeibeamter voraussehe, dass er einen Teil des Kernbereichs privater Lebensführung, etwa das Schlafzimmer, betreten werde, müsse er die Bodycam ausschalten oder dürfe sie gar nicht erst einschalten. Für andere polizeiliche Maßnahmen sei dieser Kernbereichsschutz in § 186a Landesverwaltungsgesetz geregelt. Auf diese Paragraphen im Gesetzentwurf zu verweisen, sei sinnvoll. Hingegen führe es zu einem Regelungsdurcheinander, sich zusätzlich noch auf § 184a in der neuen Fassung beziehen, weil dieser Paragraph sich seiner Natur nach auf andere Konstellationen beziehe.

**Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Julia Tiedemann, Geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin

Frau Tiedemann weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf an mehreren Stellen auf die präventive sowie die deeskalierende Wirkung von Bodycams verweise. Jedoch gebe es nur wenige Studien, die diese Wirkung bestätigten; zahlreiche Studien stellten sie sogar infrage. Daher erscheine es fraglich, ob der Einsatz von Bodycams überhaupt dem Schutz von Polizeibeamten dienen könne. Jedenfalls müsse ihr Einsatz wissenschaftlich eng begleitet werden.

Auch die Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung Dritter als Begründung für den Bodycam-Einsatz sei fraglich. Erstens sei unklar, wie Bodycams Dritte schützen könnten, zweitens sei kein klares Szenario genannt, wie die sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden könnte.

**Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Eva Beute, Geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin

Frau Beute erläutert, gemäß § 184a des Entwurfes setze der Einsatz von Bodycams voraus, dass eine Gefahr für Leib und Leben bestehe. Diese Formulierung führe in der Tat dazu, dass die Gefahr leichter Körperverletzungen nicht mehr für den Bodycam-Einsatz ausreiche. Gängiger sei die Formulierung „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, die zum Ausdruck bringe, dass die Bodycam eingeschaltet werden dürfe, bevor es zu Körperverletzungen komme.

Problematisch sei ferner, dass der Gesetzentwurf Betriebs- und Geschäftsräume mit öffentlichen Räumen gleichsetze, und für den Bodycam-Einsatz in diesen Räumen schon eine im Einzelfall bevorstehende Gefahr ausreichend sei. Damit werde die Eingriffsschwelle abgesenkt. Jedoch fielen Betriebs- und Geschäftsräume unter den Schutz von Artikel 13 Grundgesetz. Einige Juristinnen verträten die Auffassung, dass das Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen zu den Öffnungszeiten nicht unter Artikel 13 Grundgesetz falle, jedoch gehe der Einsatz von Bodycams zeitlich über das Betreten hinaus.

Frau Beute erläutert, die Neufassung von Artikel 184a Landesverwaltungsgesetz müsse sich an Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz messen lassen, also am Bestehen einer dringenden Gefahr. Der Gesetzentwurf werde den verfassungsmäßigen Schranken nicht gerecht, wenn er das Bestehen einer „erheblichen Gefahr“ zur Eingriffsvoraussetzung mache. Der Begriff der „dringenden Gefahr“ sei, wie vom Abgeordneten Dr. Buchholz bereits treffend ausgeführt, nicht zeitlich, sondern qualitativ gemeint. Die Fachliteratur verstehe „erhebliche Gefahr“ nicht

als erhebliche Schädigung eines Rechtsgutes, sondern als Schädigung eines erheblichen Rechtsgutes.

Dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht von Bodycams erfasst werden dürfe, bejaht Frau Beute. Zwar müsse dies aus juristischer Sicht nicht unbedingt im Gesetzentwurf genannt werden; aus Gründen der Klarheit sei es jedoch empfehlenswert.

Frau Beute weist darauf hin, dass eine Liveübertragung von Bodycam-Aufzeichnungen einen massiveren Grundrechtseingriff als die reine Aufzeichnung darstellen würde. Zwar sehe der Gesetzentwurf eine solche Liveübertragung nicht vor; es sollte aber sichergestellt werden, dass keine Übertragung etwa in die Einsatzzentrale erfolge.

* * *

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz antwortet Herr Dr. Schmidt-Jortzig, Herr Dr. Becker argumentiere gegen den Wortlaut mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte, wobei er auf die politische Begleitdiskussion um den sogenannten großen Lauschangriff abstelle. Beim Entwurf des Gesetzes sei damals tatsächlich aber um den kleinen Lauschangriff, in Fachkreisen auch als „bemannte Wanze“ bekannt, gegangen. Daher sei in den Absätzen 3 bis 5 des Artikels 13 auch nicht von Abhörgeräten, sondern von technischen Mitteln zur akustischen Überwachung die Rede. Andere technische Mittel als Abhörgeräte seien von diesem Terminus erfasst. Zusammenfassend spreche also nicht nur die Methodik, sondern auch die Entstehungsgeschichte dafür, dass Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz den Einsatz von Bodycams in Wohnungen zum Schutze Dritter nicht rechtfertige.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz antwortet Frau Beute, Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz komme deshalb nicht als Grundlage für den Gesetzentwurf infrage, weil der Gesetzentwurf Bodycams zum Schutz Dritter einsetzen wolle. – Der Abgeordnete Dr. Buchholz entgegnet, diese Argumentation könne er nicht nachvollziehen. Da Absatz 7 ein Aufwandtatbestand sei, könne er nur zur Anwendung kommen, wenn ausgeschlossen sei, dass der Sachverhalt von den Absätzen drei bis sechs erfasst werde.

Der Abgeordnete Dr. Buchholz bezieht sich auf die schriftlich geäußerte Auffassung Herrn Dr. Schmidt-Jortzigs, dass der Schutz Dritter kein sinnvoller Grund für den Einsatz einer Bodycam darstelle, weil ein Wohnungsinhaber ohnehin kein Dritter sei. Damit komme es nach Auffassung Schmidt-Jortzigs allein auf den Schutz der Polizisten an. Folge man dieser Auffassung, so der Abgeordnete Dr. Buchholz, sei der Einsatz einer Bodycam in solchen Fällen nicht zulässig, in denen der Wohnungsinhaber einen Dritten, etwa mit einem Messer, bedrohe. In einem solchen Fall diene der Einsatz der Bodycam im Übrigen eher der Dokumentation einer Straftat als dem Schutz der Polizei. Jedenfalls, so der Abgeordnete Dr. Buchholz, werde die Eingriffsregelung rechtmäßig, sofern man den Schutz Dritter aus dem Gesetzentwurf streiche und – genau wie in der Bremer Regelung – den Einsatz der Bodycam ausschließlich zum Schutz vom Polizeivollzugsbeamten erlaube.

Nach Ansicht des Abgeordneten Kürschner ist das Beispiel des Abgeordneten Dr. Buchholz schlecht gewählt. Sobald ein Dritter mit einem Messer bedroht werde, würden damit zugleich auch die anwesenden Polizistinnen und Polizisten bedroht.

Nach Auffassung von Herrn Dr. Becker geht es im Beispiel des Abgeordneten Dr. Buchholz um Gefahrenabwehr. Dieser sei immer Vorrang vor dem Ziel einer Dokumentation von Straftaten einzuräumen. Das Ziel, die Polizei vor unberechtigten Anwürfen zu schützen, sei berechtigt.

Herr Dr. Becker weist darauf hin, dass seine Argumentation sich nicht auf Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz stütze. Die dort formulierten Schranken seien nach herrschender Literaturmeinung auf heimliche Eingriffe beschränkt. Dies lasse sich systematisch daraus herleiten, dass der Gesetzgeber die nach Absatz fünf durchgeführten Eingriffe parlamentarischer Kontrolle unterstellt und damit anerkannt habe, dass die Betroffenen sich nicht individuell juristisch wehren könnten. Natürlich könne diese Auffassung irgendwann einmal angegriffen werden; zurzeit sei sie aber die herrschende Meinung.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig erwidert, ob eine Auffassung der herrschenden Meinung entspreche, habe ihn noch nie interessiert. Er halte es jedenfalls nicht für zulässig, mit der Entstehungsgeschichte gegen den Wortlaut zu argumentieren. Ähnlich wie der Abgeordnete Dr. Buchholz sei er der Auffassung, dass ein in der Wohnung bedrohter Dritter durch polizeiliches Handeln, und nicht durch eine Bodycam geschützt werden müsse. Ob die in solchen Fällen entstehenden

Aufnahmen hinterher für ein Strafverfahren genutzt werden dürften, sei dann anhand von Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 Grundgesetz beziehungsweise § 184a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzesentwurfes zu entscheiden. – Abschließend betont Herr Dr. Schmidt-Jortzig die grundrechtliche Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Wichtigkeit dieses Rechtsgutes sei Veranlassung gewesen, die Eingriffe darein in den zahlreichen Absätzen des Artikel 13 zu regeln.

(Unterbrechung 16:01 Uhr bis 16:08 Uhr)

Dr. Rafael Behr

Professor und Leiter der Forschungsstelle Kultur und Sicherheit
an der Akademie der Polizei Hamburg

[Umdruck 20/2063](#)

Herr Dr. Behr führt aus, dass es im vorliegenden Gesetzentwurf um Situationen geht, in denen Polizeibeamte in geschlossenen Räumen, zum Beispiel Wohnungen, im Rahmen eines Beziehungskonfliktes oder einer Ruhestörung tätig werden. Für den Einsatz von Bodycams in solchen Situationen seien vier Fälle denkbar. Im ersten Fall laufe der Polizeieinsatz vollständig ohne den Einsatz von Bodycams ab. Im zweiten Fall habe die Polizei Bodycams dabei, schalte diese aber nicht ein. Ein solches Verhalten unterminiere das Vertrauen in die Polizei, weil Betroffene zunehmend fragten, warum die Polizei die Bodycams nicht einschalte. Im dritten Fall schalte die Polizei die Bodycams ein, aber nur, um einen Angriff auf sich selbst zu dokumentieren oder zu verhindern. Ob und in welchem Maße Bodycams präventiv wirken, sei in der Forschung allerdings umstritten. Im vierten Fall nutze die Polizei die Bodycams nicht nur, um Angriffe gegen sich zu verhindern, sondern vor allem zur Dokumentation des Vorganges. Er habe dem Gesetzentwurf entnommen, dass auch die Gesetzgeber dieses Ziel verfolgten. In diesem vierten Szenario hätten alle anwesenden Rechtssubjekte, zum Beispiel auch Freunde des Wohnungsinhabers das gleiche Recht auf den Schutz durch die Bodycam oder die durch sie erhobenen Beweismittel. Um dieses Recht für alle zu erhalten, dürfe es den Polizisten nicht freigestellt werden, wann sie die Bodycam einschalteten; es müsse dazu eine Muss- oder eine Soll-Vorschrift geben.

Herr Dr. Behr berichtet, nicht immer täten Polizeibeamte das, was Recht und Gesetz von ihnen verlangten, und manchmal übten sie mehr Gewalt aus, als erlaubt. Derartiges Fehlverhalten

könne Polizisten häufig nur durch objektive Beweismittel nachgewiesen werden. Fehlten objektive Beweismittel dagegen, hätten Betroffene kaum eine Chance, zu ihrem Recht zu kommen, wie eine Studie von Professor Singelstein gezeigt habe.

Wenn Polizisten Opfer von Gewalt würden, rekonstruierten sie den Tathergang häufig so, dass er ihr eigenes Verhalten legitim erscheinen lasse. In Fällen, in denen Polizeibeamte nicht nur Opfer, sondern auch selbst übergriffig würden, könne man nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Bodycams einschalteten. Um Polizeibeamte davor zu schützen, die Wahrheit ex post zu ihren Gunsten auszulegen, plädiere er dafür, den Einsatz von Bodycams verpflichtend zu machen. Dass eine solche Regelung sinnvoll wäre, zeige ein Fall, der sich jüngst in Dortmund ereignet habe. Dort habe die Argumentation der Polizisten nur durch eine Filmaufnahme durchbrochen werden können.

Amnesty International Deutschland e. V.

Philipp Krüger, Sprecher der Themenkoordinationsgruppe Polizei und Menschenrechte

[Umdruck 20/2017](#)

Nach Einschätzung von Herrn Krüger gibt es für die Behauptung, dass die Gewalt gegen Polizeibeamte zunähme, bislang keine repräsentativen Studien. Im Gegenteil nehme die Gewalt in der Gesamtgesellschaft eher ab. Das liege zum einen daran, dass die Gesellschaft immer älter werde, und Ältere weniger Gewalt verübten, und zum anderen daran, dass Kinder heute gewaltfreier erzogen würden. Außerdem würden heutzutage mehr Fälle von Gewalt gegen Polizisten angezeigt als früher. Früher seien Vorfälle wie das Anspannen der Muskeln während der Festnahme – was schon als Widerstand gelte – nicht angezeigt worden.

Herr Krüger warnt davor, zu große Erwartungen in die Einführung von Bodycams zu setzen. Während einige Studien dafür sprächen, dass die Gewalt gegen Polizisten durch den Einsatz von Bodycams sinke, zeigten andere Studien das genaue Gegenteil. In Thüringen habe sich gezeigt, dass die durch Bodycams erzielten Effekte mäßig seien. Auch habe die Zufriedenheit der Beamten mit dem Instrument der Bodycam abgenommen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sei die Bodycam vor einem ganz anderen Hintergrund als in Deutschland eingeführt worden, nämlich zum Schutz der Bürger, und nicht der Beamten. Sein Hauptkritikpunkt, so Herr Krüger, sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Pflicht zum Einschalten der Bodycams auf Verlangen der Bürger konstituiere. Daneben enthalte der

Gesetzentwurf jedoch auch viele gute Aspekte, wie etwa die Sicherung der Bodycam-Aufnahmen vor dem Zugriff der gefilmten Polizeibeamten.

Dr. Stefan Kersting

Professor an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

[Umdruck 20/1921](#)

Herr Dr. Kersting berichtet, Bodycams seien in den deutschen Bundesländern eingeführt worden, ohne dass viele Evaluationsstudien vorgelegen hätten. Nordrhein-Westfalen habe die Einführung von Bodycams von den Ergebnissen einer Studie abhängig gemacht, die er geleitet habe. Diese habe ergeben, dass die Bodycams nicht nur beim polizeilichen Gegenüber, sondern auch bei den Polizistinnen und Polizisten selbst Wirkung entfaltet: Wenigstens ein Teil der Beamten habe sein Kommunikationsverhalten angepasst und nicht mehr adressaten- und situationsgerecht, sondern gewissermaßen nachbereitungssicher und formeller kommuniziert. Dieses veränderte Kommunikationsverhalten habe dazu geführt, dass die Bodycams ihre Wirkung nicht hätten entfalten können.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse habe er empfohlen, die Polizistinnen und Polizisten nicht nur über die Funktionsweise der Bodycams und die rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch über die kommunikative Begleitung ihres Einsatzes fortzubilden. Das ihr innewohnende Potential könne die Bodycam nur entfalten, wenn die Polizeibeamten adressaten- und situationsgerecht kommunizierten. Die Ergebnisse dieser Studie, insbesondere die Änderung des Kommunikationsverhaltens, deckten sich mit einer ähnlichen Studie der Universität Jena.

In Nordrhein-Westfalen sei von vornherein vorgesehen gewesen, Bodycams auch in Wohnungen einzusetzen. Grund dafür sei, dass die Gewalt in der Gesellschaft, anders als von Herrn Krüger behauptet, nicht generell abnehme, wie man etwa an den Zahlen zur Partnerschaftsgewalt ablesen könne.

Wie eine in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie der CAU Kiel gezeigt habe, ereigneten sich 24 Prozent der tätlichen Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und -beamten in Wohnungen. Wenn Bodycams deeskalierend wirken könnten, sei es sinnvoll, sie dort einzusetzen, wo Polizistinnen und Polizisten einem erhöhten Risiko ausgesetzt seien, also in Wohnungen.

Herr Dr. Kersting hält es nicht für sinnvoll, dass die Bodycams während der gesamten Dienstzeit – so wie in den meisten Bundesstaaten der USA vorgesehen – eingeschaltet bleiben. Das nehme den Polizeibeamten die Möglichkeit, eine Situation im Zweifel auch durch Ausschalten der Bodycam zu entschärfen.

Zur Frage, wie man mit dem Wunsch eines polizeilichen Gegenübers, die Bodycam einzuschalten, umgehen sollte, sagt Herr Dr. Kersting, die Idee klinge zunächst überzeugend, sei aber praktisch nicht umzusetzen. Falls etwa in einer Situation häuslicher Gewalt der Täter einen anderen Wunsch als das Opfer äußere, stehe die Polizei vor einem nicht zu lösenden Entscheidungskonflikt, und die Situation werde zusätzlich eskaliert.

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.

Katharina Wulf, Geschäftsführerin

[Umdruck 20/2032](#)

Nach Angaben von Frau Wulf ist Scham die größte Hürde für Opfer von häuslicher Gewalt, sich rechtzeitig Hilfe zu holen. Niemand sei schließlich gern das Opfer einer Person, die eigentlich einen sicheren Hafen darstelle oder im Freundes- und Bekanntenkreis beliebt sei. Das Ausnutzen der Opferscham sei darüber hinaus auch eine Strategie der Täter. Sie sagten ihren Opfern: „Du hast niemanden außer mir“ oder „Wenn du anders wärst, würde das nicht passieren“. Der Landesfrauenverband nehme daher an, dass der Einsatz von Bodycams derartige Täterstrategien verstärken könnte. Täter würden ihre Opfer womöglich durch Sätze wie „Jetzt können sich die Polizisten ansehen, wie du in Unterhose aussiehst“ oder „Jetzt sehen alle deinen Heulkampf und dass du keine gute Mutter bist“ einschüchtern. Gerade der Verweis auf die Kinder sei bedrohlich, da – wie die Rechtsanwältin Asha Hedayati gezeigt habe – Müttern in Sorgerechtsstreits nach häuslicher Gewalt die Kinder seltener zugesprochen würden.

Frau Wulf betont, dass der Landesfrauenverband diese Annahmen bisher nicht auf empirische Belege stützen könne. Der Verband habe daher in anderen Bundesländern nachgefragt, ob Bodycam-Aufzeichnungen in Gerichtsverfahren in Verbindung mit häuslicher Gewalt eine Rolle gespielt hätten. Dies sei verneint worden. Der Landesfrauenverband sei daher für entsprechende Hinweise und weitere Erkenntnisse dankbar.

* * *

Die Abgeordnete Raudies erinnert an die Aussagen der Polizeigewerkschaftsvertreter, wonach die Verwendung der Bodycam-Aufzeichnungen den Opfern helfen könnte. Da sie auch die Ausführungen von Frau Wulf nachvollziehen könne, würde sie gern wissen, ob Frau Wulf ausschließen könne, dass die Aufzeichnungen für Opfer hilfreich sein könnten.

Frau Wulf erkundigt sich zunächst, ob geplant sei, die Bodycam-Aufzeichnungen als Beweismittel vor Gericht zu verwenden. – Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, antwortet, Hauptziel des Gesetzentwurfes sei die Gefahrenabwehr. Die Wahrscheinlichkeit, dass während der Anwesenheit von Polizisten weitere Gewalttaten verübt würden, sei relativ gering. Die Verwendung der Aufnahmen im Strafverfahren sei zulässig, wenn das Gericht dies für angezeigt halte.

Frau Wulf betont, dass die Begegnung mit Polizei und Justiz für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sehr stressig sei. Sie interessiere daher, wie die Täter die Aufnahmen, mit deren Hilfe sie dingfest gemacht werden sollten, oder die Tatsache, dass solche Aufnahmen entstünden, nutzen könnten. Nach ihrer Meinung sei zur Dokumentation von Straftaten die Aussage der Polizisten genauso wertvoll wie eine Videoaufnahme, weshalb auf den Einsatz der Bodycam tendenziell verzichtet werden könne.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kürschner antwortet Herr Dr. Behr, ausweislich einer Studie des Kriminologen Prof. Christian Pfeiffer zur Gewalt gegen Polizeibeamte aus dem Jahre 2010 würden die meisten Polizisten nicht im öffentlichen Raum, sondern bei Einsätzen, in denen es um Beziehungsgewalt gehe, verletzt. Besonders jüngere, männliche Polizisten seien betroffen. – Auf dieselbe Frage antwortet Herr Dr. Kersting, eine 2012 in Nordrhein-Westfalen von Professor Bliesener, dem ehemaligen Inhaber des Lehrstuhles für Rechtspsychologie an der CAU und derzeitigen Direktor des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen, durchgeführte Vollerhebung habe ergeben, dass neben dem Polizeigewahrsam auch Einsätze in Wohnungen, in denen es um häusliche Gewalt gehe, Hochrisikosituationen für Polizeibeamte darstellten.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Kürschner antwortet Herr Dr. Behr, dass es den Polizisten möglich sei, eine angemessene Kommunikation auch bei eingeschalteter Bodycam zu trainieren. – Herr Dr. Kersting ergänzt, die von ihm durchgeführte Studie habe gezeigt, dass das mangelhafte Kommunikationsverhalten der Polizeibeamten bei laufender Bodycam auf die ungewohnte Situation zurückzuführen sei. In der Studie sei aufgefallen, dass die Polizisten

aus der Düsseldorfer Polizeiwache „Stadtmitte“ keinerlei Kommunikationsprobleme bei eingeschalteter Bodycam gehabt hätten. Das sei nach deren Aussage darauf zurückzuführen, dass sie damit rechneten, dass jeder ihrer Einsätze gefilmt und ins Internet gestellt würde. Diese Polizeibeamten seien also schon an die Aufzeichnung ihrer Einsätze gewöhnt.

Er plädiere daher dafür, die Polizeibeamten mithilfe von Best-Practice-Beispielen auf den Umgang mit Bodycams vorzubereiten. Es gebe schon heute Beispiele dafür, wie hochskalative Situationen durch angemessene Kommunikation hätten befriedet werden können. In diesen Fällen habe die Polizei ihrem jeweiligen Gegenüber das Angebot gemacht, die Bodycam auszuscha­len.

2. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2023 des Landes Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 20/1680](#)

(überwiesen am 24. Januar 2024 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss schließt sich dem Beratungsverfahren des mitberatenden Finanzausschusses an.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Volksinitiative „Rettet den Bürgerentscheid“
[Drucksache 20/1792](#)

(überwiesen am 24. Januar 2024 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Petitionsausschuss)

Abgeordnete Waldinger-Thiering beantragt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

Abgeordneter Dr. Dolgner beantragt die Durchführung einer mündlichen Anhörung zu der Vorlage und schlägt angesichts der einzuhaltenden Viermonatsfrist als Anzuhörende Kommunale Landesverbände und die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative vor.

Abgeordnete Braun meint, die Argumente zu dem Gegenstand seien bereits durch das vorangegangene Gesetzgebungsverfahren hinreichend bekannt; allenfalls eine schriftliche Anhörung komme in Betracht. – Abgeordneter Jepsen verweist auf die pflichtig im Petitionsausschuss durchzuführende Anhörung der Vertrauenspersonen.

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Anhörung der Vertrauenspersonen sowie der kommunalen Landesverbände wird gegen die Stimmen von SPD und FDP abgelehnt. Der Antrag auf Durchführung einer schriftlichen Anhörung wird mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW angenommen (Benennungsfrist: 13. Februar 2024).

4. Bericht über die Cybersicherheit unserer Infrastruktur

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 20/1584](#)

(überwiesen am 24. Januar 2024 an den **Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in den Kommunen

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/1783](#) (neu) – 2. Fassung

(wird voraussichtlich am 26. Januar 2024 überwiesen)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung (Benennung bis 13. Februar 2024).

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

[Drucksache 20/1802](#)

(wird voraussichtlich am 26. Januar 2024 überwiesen)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 20/1802](#).

7. Bericht zur Erprobung des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten in der Landespolizei

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 20/1770](#)

(wird voraussichtlich am 26. Januar 2024 überwiesen)

Einstimmig nimmt der Ausschuss den Bericht, [Drucksache 20/1770](#), abschließend zur Kenntnis.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/1809](#)

(wird voraussichtlich am 26. Januar 2024 überwiesen)

Einstimmig beschließt der Ausschuss eine schriftliche Anhörung (Benennung bis 7. Februar 2024, Frist für Stellungnahmen: 16. Februar 2024).

Der Ausschuss kommt ferner überein, die Vorlage zur zweiten Lesung im Februar-Plenum vorzusehen.

9. Verschiedenes

Abgeordneter Dr. Buchholz beantragt, in einer der nächsten Sitzungen mit der Landesregierung über die Entstufung eines Teils der Aktenvorlage (Entlassung Staatssekretärin Samadzade) zu beraten.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer